

Diözesanordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Görlitz

I Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

¹Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Görlitz wird von seinen Mitgliedsverbänden und von seinen regionalen Gliederungen gebildet.

²Jugendorganisationen können Mitglied werden.

§ 2 Name, Verbandszeichen

(1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Görlitz“, kurz „BDKJ Diözesanverband Görlitz“.

(2) Die Regionen führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Zusatz: „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Region N.N.“, kurz „BDKJ Region N.N.“.

(3) Das Verbandszeichen für den Diözesanverband entspricht dem von der BDKJ Hauptversammlung festgelegten Zeichen.

§ 3 Mitgliedsverbände

(1) ¹Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. ²In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) ¹Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Gliederungen

(1) Der BDKJ Diözesanverband Görlitz gliedert sich gemäß den Jugendregionen, die durch den Bischof des Bistums Görlitz festgelegt wurden, in die Regionen:

Region Görlitz,
Region Wittichenau,
Region Senftenberg,
Region Lübbenau,
Region Cottbus und
Region Neuzelle.

(2) Die Regionen des BDKJ sind der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen in der jeweiligen Region.

(3) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

§ 5 Jugendorganisationen

¹Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. ²Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:

1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.

(2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
5. im Diözesanverband die Tätigkeit in wenigstens zwei Regionen oder mindestens vierzehn Mitglieder,
6. als Mitgliedsverband auf der Ebene der Region mindestens sieben Mitglieder und
7. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.

(3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in der Diözese ist und
4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages.

(4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 7 Aufnahme

(1) ¹Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. ²Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

(3) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(4) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

(5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.

(6) ¹Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. ²Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. ³Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.

(7) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen.

(8) Dem BDKJ Diözesanverband Görlitz gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:

1. Kolpingjugend DV Görlitz,
2. Don Bosco Jugend Görlitz,
3. Deutsche Jugend Kraft (DJK) und
4. Malteserjugend DV Görlitz.

(9) Dem BDKJ Diözesanverband Görlitz gehören derzeit keine Jugendorganisationen an.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband oder in der Region ruhen lassen.

(2) ¹Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözesanverbandes oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. ²Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. ³Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
- Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
- Ausschluss.

(2) ¹Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

²Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese:

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(3) ¹Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Ziffer 5 oder 6 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. ²Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

(4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und in der Region.

II Der BDKJ Diözesanverband

§ 10 Organe

(1) Die Organe des Diözesanverbandes sind:

1. die Diözesanversammlung,
2. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und
3. der Diözesanvorstand.

§ 11 Diözesanversammlung

(1) ¹Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. ²Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. ³Ihre Aufgaben sind:

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,
3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts und
5. die Wahl der Mitglieder des Trägervereins „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Görlitz e.V.“.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und der Regionen sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. ²Jede Region entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter. ³Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Regionen. ⁴Die Jugendorganisationen haben jeweils eine Stimme. ⁵Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände sowie der Regionen darf 75 v.H. nicht unterschreiten.

(3) ¹Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest. Jeder Mitgliedsverband entsendet mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

1. die Referentinnen und Referenten des BDKJ und der Jugendseelsorge im Bistum Görlitz,
2. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,
3. der Bundesvorstand des BDKJ,
4. die Regionaljugendseelsorger und
5. der Diözesanbischof.

(5) ¹Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ⁴Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt des Präses bzw. der Geistlichen Leitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragsstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

(6) Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

(1) ¹Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. ²Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen auf Diözesanebene untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

1. je drei Mitglieder der Leitung der Mitgliedsverbände und
2. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen auf Diözesanebene,
- die Referentinnen und Referenten des BDKJ und der Jugendseelsorge im Bistum Görlitz und
- die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(4) ¹Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.

§ 13 Diözesanvorstand

(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind:

1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
2. Vertretung und Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und den Jugendorganisationen,
4. die Mitarbeit bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,

5. die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft der Katholischen Jugend im Freistaat Sachsen und der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ im Land Brandenburg,
 6. die Mitarbeit und Vertretung im BDKJ-Bundesverband,
 7. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Bistum Görlitz und im Bundesgebiet,
 8. Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung,
 9. die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
 10. die Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat der Katholiken und
 11. die Information über die Arbeit an die Bundesebene.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei weibliche und drei männliche Mitglieder. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist der Präses des Diözesanverbandes.
- (3) Wenn kein Priester oder Diakon für das Amt des Präses zur Verfügung steht, kann ein Laie für das Amt der Geistlichen Leitung gewählt werden.
- (4) ¹Der Wahlausschuss der Diözesanversammlung schreibt die Wahl aus. ²Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung, die Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände, die Regionalvorstände und die Vertreter der Jugendorganisationen. ³Nach Absprache mit den Kandidaten stellt der Wahlausschuss die Kandidatenliste auf.
- (5) ¹Die Kandidatenvorschläge für das Amt des Präses bzw. der Geistlichen Leitung bedürfen der Zustimmung durch den Diözesanbischof und sind daher vier Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss vorzulegen. ²Der Diözesanbischof erteilt dem Präses bzw. der gewählten Geistlichen Leitung die kirchliche Beauftragung.
- (6) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Diözesanstelle

- (1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. ²Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.

III Der BDKJ in der Region

§ 15 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat in der Region.
- (2) ¹Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. ²Er richtet dazu eine Regionalversammlung ein.
- (3) ¹Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben. ²Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand. ³Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.

§ 16 Regionalversammlung

- (1) ¹Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. ²Ihre Aufgabe ist die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Region sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

1. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen in der Region und
 2. jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter der in der Region bestehenden Mitgliedsverbände.
- (3) Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf 67 v.H. nicht unterschreiten.
- (4) ¹Die Regionalversammlung tagt mindestens einmal jährlich. ²Sie wählt aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.

IV Schlussbestimmungen

§ 17 Abstimmungsregeln

- (1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. ³Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) ¹Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. ²Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms und bei der Auflösung des BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§ 18 Rechts- und Vermögensträger

¹Die Vermögensinteressen des BDKJ Diözesanverband Görlitz werden vom gemeinnützigen BDKJ Görlitz e.V. als Rechtsträger wahrgenommen. ²Die Gemeinnützigkeit ist für die Rechtsträgerschaft notwendig.

§ 19 Aufsichtsrecht des Bischofs

Das Wirken der katholischen Jugendverbände und das ihres Dachverbandes stehen als kirchliche Aktivität unter der Leitung und Weisung des Diözesanbischofs nach den Regelungen des allgemeinen kirchlichen Rechts.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 08.11.2014 in Neuhausen nach Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes am ??? und nach Bestätigung durch den Diözesanbischof am ??? in Kraft und ersetzt die Ordnung von der Gründungsversammlung am 31.10.1992 in Görlitz, zuletzt geändert am 28.10.2011 in Neuhausen.

